**Liefervertrag**

Name der einer Vertragspartei, nachstehend Lieferant genannt, vertreten von (Position, Name), der/die auf der Grundlage XXX handelt, auf der einen Seite und Name der anderen Vertragspartei, nachstehend Käufer genannt, vertreten von (Position, Name), der/die auf der Grundlage XXX handelt, auf der anderen Seite,

Gemeinsam „Vertragsperteien“ und einzeln „Vertragspartei“ genannt haben folgenden Liefervertrag (nachfolgend Vertrag) geschlossen:

**1. Vertragsgegenstand**

1.1 Gem. diesem Vertrag verpflichtet sich der Lieferant die unter 1.2 genannten Vertragsgegenstände (nachfolgend Ausrüstung) in das Eigentum des Käufers zu übergeben und eine Montage und Inbetriebnahme durchzuführen. Der

Käufer verpflichtet sich zur Abnahme der Ausrüstung und zur Bezahlung der in diesem Vertrag vereinbarten Fristen.

1.2. „Spezifikation der Ausrüstung“ (Anlage Nr., Spezifikation des Vertragsgegenstand zu dem Vertrag), welche wesentlicher Bestandteil des Vertrages ist. Vertragsparteien beschlossen folgendes:

Beschreibung der Ausrüstung

Anzahl der Ausrüstung

Kaufpreis der Ausrüstung

Zubehör der Ausrüstung

Begleitpapiere für die Ausrüstung

Vollständigkeit der Ausrüstung

1.3. Der Lieferant versichert, dass die Ausrüstung beim Vertragsabschluss sein Eigentum ist und sich in seinem Besitz befindet, es besteht keine Streit, nicht beschlagnahmt oder gepfändet, es bestehen keine Rechte Dritten gegenüber.

1.4. Die Qualität der gem. diesem Vertrag gelieferten Ausrüstung muss der aktuellen Standarten und Konditionen der Russischen Föderation entsprechen.

Der Lieferant garantiert einen normalen Betrieb der verkauften Ausrüstung unter Bedingung, dass der Käufer den technischen Anweisungen folgt und notwendige Reparaturen durchführt.

**2. Vertragsdauer**

2.1. Der Vertrag gilt ab (Datum/Ereignis) bis (Datum/Ereignis).

**3. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien**.

3.1. Der Lieferant verpflichtet sich:

3.1.1. die Ausrüstung dem Käufer der in diesem Vertrag vereinbarten Fristen zu übergeben.

3.1.2. die Ausrüstung dem Käufer, die das Eigentum des Lieferanten ist und von Rechten der Dritten befreiet, nicht beschlagnahmt oder gepfändet, etc. zu übergeben.